

INFORMATION

betreffend Zulassung zur Berufsausübung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege aus dem Herkunftsstaat SLOWAKISCHE REPUBLIK



- ✓ Sie besitzen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der **Europäischen Union**?
- ✓ Sie besitzen die Staatsangehörigkeit eines sonstigen Vertragsstaates des **Europäischen Wirtschaftsraumes** (Island, Liechtenstein, Norwegen)?
- ✓ Sie besitzen die Staatsangehörigkeit der **Schweizerischen Eidgenossenschaft**?
- ✓ Sie sind **Drittstaatsangehörige/r** und besitzen einen unbefristeten Aufenthaltstitel „**Daueraufenthalt-EG**“, ausgestellt durch eine österreichische Behörde?
- ✓ Sie sind **Drittstaatsangehörige/r** und besitzen eine durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellte Karte „**Daueraufenthalt-EG**“ und eine **Niederlassungsbewilligung für Österreich**?
- ✓ Sie sind Drittstaatsangehörige/r und besitzen eine „**Aufenthaltskarte**“ oder eine „**Daueraufenthaltskarte**“, ausgestellt durch eine österreichische Behörde?

U N D

- ✓ Sie haben eine **Ausbildung** zur Krankenschwester/zum Krankenpfleger, die/der für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, in der Slowakischen Republik erfolgreich absolviert und besitzen ein **Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis** aus diesem Staat, welches zur Berufsausübung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege in der Slowakischen Republik berechtigt?
- ✓ Sie besitzen ein **Drittlanddiplom** und sind in der Slowakischen Republik zur Ausübung der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege durch Anerkennung **berechtigt** und verfügen über einen Nachweis einer mindestens **dreijährigen rechtmäßigen und einschlägigen Berufstätigkeit** im Hoheitsgebiet der Slowakischen Republik?

Sollten Sie nicht in eine dieser Kategorien fallen, klicken Sie bitte auf „Info Nostrifikation“.

Vor einer geplanten Berufsausübung richten Sie Ihren Antrag an:

**Bundesministerium für Gesundheit
Abteilung II/A/2
Bundesamtsgebäude Radetzkystraße 2, 1031 Wien
2. Stock, Zimmer 2J01, 2K01, 2K07, 2K10
Telefon: (+43/1) 71100/4686, 4214, 4128, 4140**

PARTEIENVERKEHR:

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 11.00 Uhr

Mittwoch und Freitag ausnahmslos **k e i n** Parteienverkehr!

ACHTUNG: Für den Zutritt ist ein gültiger Reisepass im Original vorzulegen!

Beachten Sie die allfällige Möglichkeit der Inanspruchnahme **des „verkürzten Berufszulassungsverfahrens (One-Stop)“**. Bei Vorlage der Unterlagen und von € 150,-- in bar an einem Montag (ausgenommen gesetzliche Feiertage) in der Zeit von 8:30 bis 11:30 Uhr kann eine Berufszulassung binnen einer Stunde ausgestellt werden. Die Voraussetzungen und eine Checkliste finden Sie unter der Information „verkürztes Berufszulassungsverfahren (One-Stop)“.

ÜBERSICHT:

1. Absolvierte Ausbildungen, die nach dem 1. Mai 2004 in der Slowakischen Republik begonnen wurden
2. Absolvierte Ausbildungen, die zwischen dem 1. Jänner 1993 und 1. Mai 2004 in der Slowakischen Republik begonnen wurden, mit dreijähriger Berufserfahrung binnen der letzten fünf Jahre
3. Absolvierte Ausbildungen in der ehemaligen Tschechoslowakei mit dreijähriger Berufserfahrung binnen der letzten fünf Jahre
4. Absolvierte Ausbildungen in der Slowakischen Republik oder der ehemaligen Tschechoslowakei, die nicht unter Punkt 2 oder 3 fallen
5. Absolvierte Ausbildung in einem Land außerhalb des EWR und Anerkennung in der Slowakischen Republik
6. Zusätzliche Unterlagen bei einer Antragstellung von Drittstaatsangehörigen
7. Formerfordernisse der Unterlagen und Allgemeines

1. Absolvierte Ausbildungen, die nach dem 1. Mai 2004 in der Slowakischen Republik begonnen wurden

Für eine automatische Anerkennung auf Grund der absolvierten Ausbildung (es erfolgt lediglich eine formelle Überprüfung der Voraussetzungen) sind bei Antragstellung folgende Unterlagen vorzulegen:

- Persönlich unterfertigtes **Ansuchen** mit Angabe einer Zustelladresse (auf freiwilliger Basis: Telefonnummer und/oder e-mail Adresse)
- Nachweis eines **Wohnsitzes** (Meldezettel) oder eines/einer **Zustellungsbevollmächtigten** (persönlich unterfertigte Vollmacht) in Österreich zum Zwecke der Zustellung
- **Abiturzeugnis** über die Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege
- **Eines der folgenden Diplome:**
 - Vysokoškolský diplom o udelení akademického titulu ‚magister z ošetrovateľstva‘ (‚Mgr.‘)
 - Vysokoškolský diplom o udelení akademického titulu ‚bakalár z ošetrovateľstva‘ (‚Bc.‘)
 - Absolventský diplom v študijnom odbore diplomovaná všeobecná sestra
- **Bestätigung** des slowakischen Gesundheitsministeriums, wonach die Ausbildung Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht
- **Lebenslauf**, aus dem der Bildungsweg und die Berufserfahrung ersichtlich sind
- **Nachweis der Staatsangehörigkeit** durch Vorlage eines Reisepasses, eines Personalausweises oder eines Staatsbürgerschaftsnachweises
- **polizeiliches Führungszeugnis** (Leumundszeugnis) des Herkunftsstaates, das nicht älter als drei Monate ist im Original
- **ärztliches Zeugnis** über die gesundheitliche Eignung zur Berufsausübung, das nicht älter als drei Monate ist im Original
- **Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse** (Zeugnisse, persönliche Vorsprache etc.)
- Bei **Namensänderung** entsprechender Nachweis (Heiratsurkunde, Scheidungsbeschluss etc.)

2. Absolvierte Ausbildungen, die zwischen dem 1. Jänner 1993 und 1. Mai 2004 in der Slowakischen Republik begonnen wurden, mit dreijähriger Berufserfahrung binnen der letzten fünf Jahre

Für eine automatische Anerkennung auf Grund der sogenannten erworbenen Rechte sind bei Antragstellung folgende Unterlagen vorzulegen:

- Persönlich unterfertigtes **Ansuchen** mit Angabe einer Zustelladresse (auf freiwilliger Basis: Telefonnummer und/oder e-mail Adresse)
- Nachweis eines **Wohnsitzes** (Meldezettel) oder eines/einer **Zustellungsbevollmächtigten** (persönlich unterfertigte Vollmacht) in Österreich zum Zwecke der Zustellung
- **Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung** in der allgemeinen Krankenpflege
- **Abiturzeugnis** über die Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege
- **Diplom, welches zur Berufsausübung in der allgemeinen Krankenpflege berechtigt**
- **Bestätigung** des slowakischen Gesundheitsministeriums, wonach die Ausbildung Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht **ODER**
- **Bestätigung des slowakischen Gesundheitsministeriums**, dass Sie auf Grund dieser Ausbildung zur Berufsausübung als Krankenschwester/Krankenpfleger, die/der für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, im Hoheitsgebiet der Slowakischen Republik berechtigt sind UND
- **Nachweis** einer dreijährigen rechtmäßigen Berufsausübung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege binnen der letzten fünf Jahre im EWR bzw. in der Schweiz durch Vorlage einer **Bestätigung im Sinne des Artikels 23 der Richtlinie 2005/36/EG durch die jeweilig zuständige Behörde (z.B. für Berufserfahrung in der Slowakischen Republik: slowakische Gesundheitsministerium) UND**
- **Dienstzeugnisse** über die Berufserfahrung und
- bei Tätigkeiten im EWR oder in der Schweiz den **Nachweis der Berufsberechtigung in diesem Land**
- **Lebenslauf**, aus dem der Bildungsweg und die Berufserfahrung ersichtlich sind
- **Nachweis der Staatsangehörigkeit** durch Vorlage eines Reisepasses, eines Personalausweises oder eines Staatsbürgerschaftsnachweises
- **polizeiliches Führungszeugnis** (Leumundszeugnis) des Herkunftsstaates, das nicht älter als drei Monate ist im Original
- **ärztliches Zeugnis** über die gesundheitliche Eignung zur Berufsausübung, das nicht älter als drei Monate ist im Original

- **Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse** (Zeugnisse, persönliche Vorsprache etc.)
- Bei **Namensänderung** entsprechender Nachweis (Heiratsurkunde, Scheidungsbeschluss etc.)

3. Absolvierte Ausbildungen in der ehemaligen Tschechoslowakei mit dreijähriger Berufserfahrung binnen der letzten fünf Jahre

Für eine automatische Anerkennung auf Grund der sogenannten erworbenen Rechte sind bei Antragstellung folgende Unterlagen vorzulegen:

- Persönlich unterfertigtes **Ansuchen** mit Angabe einer Zustelladresse (auf freiwilliger Basis: Telefonnummer und/oder e-mail Adresse)
- Nachweis eines **Wohnsitzes** (Meldezettel) oder eines/einer **Zustellungsbevollmächtigten** (persönlich unterfertigte Vollmacht) in Österreich zum Zwecke der Zustellung
- **Abschlussprüfungszeugnis** der Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege
- **Diplom, welches zur Berufsausübung in der allgemeinen Krankenpflege berechtigt**
- **Bestätigung des slowakischen Gesundheitsministeriums**, dass Sie auf Grund dieser Ausbildung zur Berufsausübung als Krankenschwester/Krankenpfleger, die/der für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, im Hoheitsgebiet der Slowakischen Republik berechtigt sind
- **Nachweis einer dreijährigen rechtmäßigen Berufsausübung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege binnen der letzten fünf Jahre ausschließlich in der Slowakei oder in der Tschechischen Republik durch Vorlage einer **Bestätigung im Sinne des Artikels 23 der Richtlinie 2005/36/EG durch die jeweilig zuständige Behörde (z.B. für Berufserfahrung in der Slowakischen Republik: slowakisches Gesundheitsministerium)**
UND**
- **Dienstzeugnisse** über die Berufserfahrung
- **Lebenslauf**, aus dem der Bildungsweg und die Berufserfahrung ersichtlich sind
- **Nachweis der Staatsangehörigkeit** durch Vorlage eines Reisepasses, eines Personalausweises oder eines Staatsbürgerschaftsnachweises
- **polizeiliches Führungszeugnis** (Leumundszeugnis) des Herkunftsstaates, das nicht älter als drei Monate ist im Original
- **ärztliches Zeugnis** über die gesundheitliche Eignung zur Berufsausübung, das nicht älter als drei Monate ist im Original

- **Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse** (Zeugnisse, persönliche Vorsprache etc.)
- Bei **Namensänderung** entsprechender Nachweis (Heiratsurkunde, Scheidungsbeschluss etc.)

4. Absolvierte Ausbildungen in der Slowakischen Republik oder der ehemaligen Tschechoslowakei, die nicht unter Punkt 2 oder 3 fallen

Es erfolgt eine inhaltliche Prüfung, inwieweit wesentliche Unterschiede zum österreichischen Berufsbild und der Ausbildung bestehen; es ist daher mit zusätzlichen Ausbildungsmaßnahmen vor Erlangung einer Berufsberechtigung zu rechnen. Bedenken Sie daher auch die Möglichkeit einer Antragstellung auf Berufszulassung in der Pflegehilfe (es ist mit einer geringeren Anzahl an Prüfungen und Praktika zu rechnen!). Bei Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Persönlich unterfertigtes **Ansuchen** mit Angabe einer Zustelladresse (auf freiwilliger Basis: Telefonnummer und/oder e-mail Adresse)
- Nachweis eines **Wohnsitzes** (Meldezettel) oder eines/einer **Zustellungsbevollmächtigten** (persönlich unterfertigte Vollmacht) in Österreich zum Zwecke der Zustellung
- **Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung** in der allgemeinen Krankenpflege
- **Abiturzeugnis** über die Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege
- **Diplom, welches zur Berufsausübung in der allgemeinen Krankenpflege berechtigt**
- **Bestätigung des slowakischen Gesundheitsministeriums**, dass Sie auf Grund dieser Ausbildung zur Berufsausübung als Krankenschwester/Krankenpfleger, die/der für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, im Hoheitsgebiet der Slowakischen Republik berechtigt sind
- **Lebenslauf**, aus dem der Bildungsweg und die Berufserfahrung ersichtlich sind
- **Lehrplan** über die Ausbildung in der Krankenpflege
- **Nachweis der Staatsangehörigkeit** durch Vorlage eines Reisepasses, eines Personalausweises oder eines Staatsbürgerschaftsnachweises
- **polizeiliches Führungszeugnis** (Leumundszeugnis) des Herkunftsstaates, das nicht älter als drei Monate ist im Original
- **ärztliches Zeugnis** über die gesundheitliche Eignung zur Berufsausübung, das nicht älter als drei Monate ist im Original

- **Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse** (Zeugnisse, persönliche Vorsprache etc.)
- Bei **Namensänderung** entsprechender Nachweis (Heiratsurkunde, Scheidungsbeschluss etc.)
- **Fort- und Weiterbildungszeugnisse** in der Krankenpflege
- Nachweise über **Berufserfahrung** (Dienstzeugnisse)

5. Absolvierte Ausbildung in einem Land außerhalb des EWR und Anerkennung in der Slowakischen Republik

Es erfolgt eine inhaltliche Prüfung, inwieweit wesentliche Unterschiede zum österreichischen Berufsbild und der Ausbildung bestehen; es ist daher mit zusätzlichen Ausbildungsmaßnahmen vor Erlangung einer Berufsberechtigung zu rechnen. Bedenken Sie daher auch die Möglichkeit einer Antragstellung auf Berufszulassung in der Pflegehilfe (es ist mit einer geringeren Anzahl an Prüfungen und Praktika zu rechnen!). Bei Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Persönlich unterfertigtes **Ansuchen** mit Angabe einer Zustelladresse (auf freiwilliger Basis: Telefonnummer und/oder e-mail Adresse)
- Nachweis eines **Wohnsitzes** (Meldezettel) oder eines/einer **Zustellungsbevollmächtigten** (persönlich unterfertigte Vollmacht) in Österreich zum Zwecke der Zustellung
- **Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis** über die außerhalb des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft erfolgreich absolvierte staatlich anerkannte Ausbildung unter Anschluss des **Abschlussprüfungszeugnisses und des Lehrplans**
- **Nachweis der Anerkennung** dieser Ausbildung in der Slowakischen Republik samt absolvierter Ausgleichsmaßnahmen (Prüfungen und Praktika) durch Vorlage der **Bestätigung des slowakischen Gesundheitsministeriums**, dass Sie zur Berufsausübung als Krankenschwester/Krankenpfleger, die/der für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, im Hoheitsgebiet der Slowakischen Republik berechtigt sind **und** Zeugnissen über Ergänzungsausbildungen
- **Nachweis** einer **dreijährigen** rechtmäßigen Berufsausübung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege durch Vorlage von Dienstzeugnissen
- **Nachweis der Staatsangehörigkeit** durch Vorlage eines Reisepasses, eines Personalausweises oder eines Staatsbürgerschaftsnachweises
- **polizeiliches Führungszeugnis** (Leumundszeugnis) des Herkunftsstaates, das nicht älter als drei Monate ist im Original

- **ärztliches Zeugnis** über die gesundheitliche Eignung zur Berufsausübung, das nicht älter als drei Monate ist im Original
- **Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse** (Zeugnisse, persönliche Vorsprache etc.)
- Bei **Namensänderung** entsprechender Nachweis (Heiratsurkunde, Scheidungsbeschluss etc.)
- **Fort- und Weiterbildungszeugnisse** in der Krankenpflege

6. Zusätzliche Unterlagen bei einer Antragstellung von Drittstaatsangehörigen

- Nachweis der Staatsangehörigkeit und die Karte über den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“, ausgestellt durch eine österreichische Behörde
oder
- Nachweis der Staatsangehörigkeit und
 - die Karte über den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“, ausgestellt durch eine Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union UND
 - Nachweis einer Niederlassungsbewilligung in Österreich
 oder
- Nachweis der Staatsangehörigkeit, „Aufenthaltskarte“ oder „Daueraufenthaltskarte“, ausgestellt durch eine österreichische Behörde und Nachweis der Familienangehörigkeit zu einem EU- oder EWR-Bürger bzw. einem Staatsangehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Heiratsurkunde, Geburtsurkunde etc. samt Reisepass des EU- oder EWR-Bürgers bzw. des Staatsangehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft)

7. Formerfordernisse der Unterlagen und Allgemeines

Sämtliche Unterlagen sind im Original oder in **gerichtlich oder notariell beglaubigter Abschrift** und – bei Dokumenten, die nicht in der Amtssprache Deutsch abgefasst sind – mit Übersetzung durch eine/einen gerichtlich beeidigte/ beeidigten Übersetzerin/Übersetzer **vorzulegen**.

Unbeglaubigte Fotokopien oder nicht übersetzte Dokumente **werden als Nachweise nicht anerkannt**. Vorgelegte Originaldokumente werden nach Bearbeitung umgehend retourniert.

Sie sind nach Antragstellung verpflichtet, **Adressen-, Namensänderungen und Änderungen bezüglich des/der Zustellungsbevollmächtigten** dem Bundesministerium für Gesundheit umgehend bekannt zu geben!

Es ist mit anfallenden Verwaltungsgebühren in der Höhe von ca. € 150,-- zu rechnen, die nach Abschluss des Verfahrens fällig werden.